
Satzung

des Vereins

Weltladen Pfronten e.V.

Übersicht:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Vereinszweck
3. Aktivitäten/Ziele
4. Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeitrag
6. Organe
7. Vorstand
8. Mitgliederversammlung
9. Mitarbeit im Weltladen
10. Auflösung des Vereins

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung ausschließlich die weibliche Form verwendet.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Weltladen Pfronten e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pfronten.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des §53 AO.
 - 2.1.1 in Ländern außerhalb Deutschlands, in denen durch schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse die Menschenwürde verletzt wird, schlechte Arbeitsbedingungen die Gesundheit belasten und deren Lebensumstände existenzbedrohend sind.
 - 2.1.2 im eigenen Land, sofern sie sich in einer schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Lebenssituation befinden und dadurch die Lebensumstände deutlich beeinträchtigt sind.
Der Verein möchte auf diese Weise unterstützend tätig sein, um die jeweiligen Lebensbedingungen und Chancen zu verbessern.
- 2.2 Vereinszweck ist zudem die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§§ 55 AO).

- 2.5 Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.6 Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

3. Aktivitäten/Ziele

- 3.1 Um seinen Zweck zu erfüllen, führt der Verein verschiedene Aktivitäten durch.

Dazu gehören insbesondere:

- 3.1.1 der Verkauf fair gehandelter Waren zur Unterstützung von Kleinproduzenten in Entwicklungsländern
- 3.1.2 die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen in den Entwicklungsländern, deren Vorteile unmittelbar den Bedürftigen zukommen
- 3.1.3 die Unterstützung von Gruppierungen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- 3.1.4 die Beschaffung und Verbreitung von Informationsmaterial über die Zielländer
- 3.1.5 der Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Gruppen und Organisationen, mit welchen den Verein eine gleichartige Zielsetzung verbindet

3.2 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Ziele erhält der Verein durch:

3.2.1 die Überschüsse aus dem Betrieb eines Weltladens

3.2.2 Mitgliedsbeiträge

3.2.3 Spenden

3.2.4 sonstige Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

4.1 Beitritt zum Verein

4.1.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

4.1.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung, über die der Vorstand entscheidet.

4.1.3 Jedes Mitglied erkennt die Satzung als Grundlage der Vereinstätigkeit an und handelt im Interesse des Vereins.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

4.2.1 Die Mitgliedschaft einer juristische Person endet:

4.2.1.1 bei Verlust der Rechtspersönlichkeit

4.2.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung

4.2.1.3 durch Ausschluss

4.2.2 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet:

4.2.2.1 durch Tod

4.2.2.2 durch schriftliche Austrittserklärung

4.2.2.3 durch Ausschluss

4.3 Ausschluss aus dem Verein

4.3.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet. Werden gegen den Ausschluss eines Mitglieds Einwände erhoben, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB.

4.3.2 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Kalenderjahres eingegangen ist.

5. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Organe

6.1 Organe des Vereins

6.1.1 Vorstand

6.1.2 Mitgliederversammlung

6.1.3 evtl. zu berufende Ausschüsse

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 7.1.1 der Vorsitzenden
- 7.1.2 der Stellvertreterin
- 7.1.3 der Kassiererin
- 7.1.4 der Schriftführerin
- 7.1.5 der Beisitzerin.

Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zu zwei weitere Beisitzerinnen zusätzlich in den Vorstand zu berufen.

7.2 Bestimmungen für den Vorstand

- 7.2.1 Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- 7.2.2 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei allen rechtlichen Vorgängen.
- 7.2.3 Gewählte Vorstände müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.
- 7.2.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.2.5 Für die jährliche Kassenprüfung sind zwei Prüferinnen zu bestimmen, die kein Vorstandsstimmrecht ausüben.

7.3 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören:

- 7.3.1 Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 7.3.2 Erstellung der Buchführung für jedes Geschäftsjahr mit Jahresbericht
- 7.3.3 Bei Bedarf Erlassen einer Geschäftsordnung zur Regelung des

Innenverhältnisses für Geschäftsvorgänge, die nicht ausdrücklich durch die Satzung geregelt sind

7.3.4 Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

7.3.5 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7.4 Amtsdauer des Vorstands

7.4.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.

7.4.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung erhoben wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Erstplatzierten.

7.4.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen wählen.

7.5 Beschlussfassung des Vorstands

7.5.1 Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen; bei deren Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende.

7.5.2 Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies beantragt.

7.5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind von der Schriftführerin zu

protokollieren und zu verwahren.

- 7.5.4 In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Regelung erklären.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- 8.1.1 Wahl des Vorstands
- 8.1.2 Wahl der Kassenprüferinnen
- 8.1.3 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- 8.1.4 Entlastung des Vorstands
- 8.1.5 Änderung der Satzung
- 8.1.6 Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- 8.1.7 Anträge von Mitgliedern
- 8.1.8 Auflösung des Vereins

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

8.3 Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort.

8.4 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der ersten Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin unterschrieben.

8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.5.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.5.2 Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

8.5.3 Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

9. Mitarbeit im Weltladen

9.1 Die Weltladenmitarbeiterinnen sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

9.2 Die Mitarbeiterinnen des Weltladens treffen sich in regelmäßigen Zeitabständen zur Besprechung im Ladentreffen.

9.3 Die Ladentreffen organisiert und leitet ein Vorstandsmitglied. Die Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben.

9.4 Ein Protokoll über gefasste Beschlüsse ist anzufertigen, der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin vorzulegen und im Weltladen für alle Mitarbeiterinnen zur Einsicht niederzulegen.

10. Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

10.2 Der Verein löst sich auf, wenn die Anzahl der Mitglieder die Zahl sieben unterschreitet.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Hilfsorganisation „Humedica“ in Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

10.4 Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand dies dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung mitzuteilen.